

Einsatz von Kräften des Kooperationspartners in der offenen Ganztagschule

Erklärungen und Belehrungen für das Personal in der offenen Ganztagschule gemäß § 8 Abs. 3 des Kooperationsvertrages vom _____

- Die Erklärung zu früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst und zu Ermittlungs- und Strafverfahren habe ich zur Kenntnis genommen und gebe hiermit die darin enthaltenen Erklärungen ab.
- Die Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue, den Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue und den Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation habe ich zur Kenntnis genommen und an den dafür vorgesehenen Stellen ausgefüllt. Ich gebe hiermit die darin enthaltenen Erklärungen ab.
- Die Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen an und von Personen, die an Schulen regelmäßig Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben (§§ 34, 35 Infektionsschutzgesetz), habe ich zur Kenntnis genommen.
- Die Information über das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken für Kräfte in der Ganztagschule habe ich zur Kenntnis genommen.
- Ich habe der Schulleitung ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG vorgelegt.

....., den

.....
Unterschrift der Kraft in der Ganztagschule

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Erklärung zu früheren Dienst- und Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst und zu Ermittlungs- und Strafverfahren

ERKLÄRUNG

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass

- kein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Freistaat Bayern, einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Bund wegen Verletzung von dienstlichen oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde,
- gegen mich derzeit kein gerichtliches Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
- keine Sachverhalte vorliegen, die zu einer Aufnahme in ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30 a, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz BZRG) führen.

Ich bin mir darüber im klaren, dass ich bei falschen, unvollständigen oder fehlenden Angaben damit rechnen muss, dass ich nicht eingesetzt werde oder der Einsatz fristlos beendet wird.

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst Erklärung zu den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung

Kräfte in der Ganztagschule an Schulen des Freistaats Bayern müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern bekennen und für ihre Erhaltung eintreten. Mit dieser Verpflichtung ist insbesondere unvereinbar jede Verbindung mit einer Partei, Vereinigung oder Einrichtung, die die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung ablehnt oder bekämpft, oder die Unterstützung anderer verfassungsfeindlicher Bestrebungen.

Dementsprechend kommt als Kraft in der Ganztagschule nur in Betracht, wer Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952 - Az. I BvB I 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 2 S. 1 ff. -; Urteil vom 17. August 1956 - Az. 1 BvB 2 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 3 S. 85 ff. -) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche

Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

- Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht,
- der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Tätigen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Personen, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingesetzt werden.

Wer sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig macht, muss damit rechnen, dass der Einsatz beim Freistaat Bayern fristlos beendet wird.

Erklärung zur Verfassungstreue

Auf Grund der mir übergebenen Belehrung erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die darin genannten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer oben genannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder war. Von dem mir übergebenen Verzeichnis von Organisationen verfassungsfeindlicher Zielsetzung habe ich Kenntnis genommen.

Ich bin mir darüber im Klaren,

- dass ich bei falschen, unvollständigen oder fehlenden Angaben damit rechnen muss, dass ich nicht eingesetzt werde oder der Einsatz fristlos beendet wird,
- dass ich bei einem Verstoß gegen diese Pflichten mit der fristlosen Beendigung meines Einsatzes rechnen muss.

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue

Von dem mir übergebenen Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich bei den nachstehenden Fragen auch eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Ausländervereinen anzugeben habe.

Die nachstehenden Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Sind Sie oder waren Sie Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen?

Nein
Ja

(Organisation)

(Zeitraum)

(Funktion)

2. Unterstützen Sie eine oder mehrere extremistische oder extremistisch beeinflusste Organisationen oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen oder haben Sie solche unterstützt?

Nein
Ja

(Organisation oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen)

(Zeitraum)

(Art der Unterstützung)

3. Sind Sie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/für das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder ausländische Nachrichtendienste oder vergleichbare Institutionen tätig gewesen?

Nein
Ja

(Zeitraum)

(Funktion bzw. Art und Weise der Unterstützung)

Waren Sie so genannter Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit / Amtes für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder ausländischer Nachrichtendienste / Institutionen bzw. haben Sie eine Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit einer der genannten Stellen unterschrieben?

Nein
Ja

Falls ja, nähere Angaben:

4. Ist gegen Sie ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit eingeleitet worden?

Nein
Ja

Falls ja, kurze Erläuterung:

Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen (nicht abschließend)

Linksextremismus

Antifaschistisches Aktionsbündnis
Antifaschistisches Komitee – Stoppt die schwarzbraune
Sammlungsbewegung (AKS)
Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD (AB)
Autonome Gruppen einschließlich örtlicher Gruppierungen
Bamberger Linke (BaLi)
Bund Westdeutscher Kommunisten (BWK)
Deutsche Friedens-Union (DFU)
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
DIE LINKE., früher: Die Linkspartei.PDS, davor: Partei des
Demokratischen Sozialismus (PDS), vormals: Sozialistische
Einheitspartei Deutschlands – Partei des Demokratischen
Sozialismus (SED-PDS)
Frauenverband Courage
Initiative für die Vereinigung der revolutionären Jugend (IVRJ)
Jugend gegen Rassismus in Europa (JRE)
Jugendverband REBELL
Jugendverband [solid]
Kommunistischer Bund (KB) – aufgelöst im April 1991 –
Kommunistischer Hochschulbund (KHB)
Linksruck-Netzwerk (Sozialistische Arbeitergruppe – SAG –)
Marxistische Gruppe (MG)
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
Münchener Bündnis gegen Krieg und Rassismus, früher: Bündnis
München gegen Krieg
Münchener Bündnis gegen Rassismus – aufgelöst im März 2003 –
Münchener Kurdistan-Solidaritätskomitee
Revolutionär Sozialistischer Bund (RSB)
Rote Hilfe e. V. (RH)
Solidarität International (SI)
Sozialistische Alternative VORAN (SAV)
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)
Verein für Arbeiterbildung Nordbayern
Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der
Antifaschistinnen und Antifaschisten
(VVN-BdA)
Vereinigung für Sozialistische Politik (VSP) – aufgelöst im
Dezember 2000 –
früher: Vereinigte Sozialistische Partei (VSP)
Volksfront gegen Reaktion, Faschismus und Krieg
(VOLKSFRONT)

Rechtsextremismus

Aktivitas der Münchener Burschenschaft Danubia (ab Januar 2001)
Augsburger Bündnis – Nationale Opposition (AB-NO)
Blood & Honour – Division Deutschland mit White Youth – verboten
seit September 2000 –
Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA)
Bürgerinitiative Pro München e. V.

Demokratie Direkt München e. V.
(mit Freundeskreis Demokratie Direkt München)
Deutsche Alternative (DA) – verboten seit Dezember 1992 –
Deutsche Bürgerinitiative (DBI)
Deutsche Liga für Volk und Heimat (DLVH)
Deutsche Partei – Die Freiheitlichen (DP)
Deutsche Volksunion (DVU)
Deutsche Volksunion e. V. (DVU)
einschließlich ihrer Aktionsgemeinschaften
Deutscher Bund (DB)
Deutschland-Bewegung/Friedenskomitee
Die Deutsche Freiheitsbewegung e. V. (DDF)
Die Republikaner (REP)
Fränkische Aktionsfront (F.A.F.) – verboten seit Januar 2004 –
Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) – verboten seit Februar
1995 –
Freiheitlicher Volks Block (FVB)
Freundeskreis Ulrich von Hutten e. V.
Gesellschaft für freie Publizistik e. V. (GFP)
Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front (Kühnen-Anhänger,
früher „Bewegung“)
Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren
Angehörige e. V. (HNG)
Junge Nationaldemokraten (JN)
Kampfbund Deutscher Sozialisten (KDS)
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
Nationale Offensive (NO) – verboten seit Dezember 1992 –
Nationaler Block (NB) – verboten seit Juni 1993 –
Nationalistische Front (NF) – verboten seit November 1992 –
Rechtsextremistische Kameradschaften und örtliche
neonazistische Gruppierungen wie Aktionsbüro Süddeutschland,
Bund Frankenland, Freizeitverein Isar 96 e. V., Kameradschaft
Lichtenfels, Kameradschaft München, Kameradschaft Süd usw.
Rechtsextremistische Skinheads, Hammer-Skins,
(mit örtlichen Gruppierungen und Skinhead-Bands)
Schutzbund für das Deutsche Volk (SDV)
Wiking-Jugend e. V. (WJ) – verboten seit November 1994 –

Ausländerextremismus

Kurdische Gruppen:

Ansar al-Islam bzw. Jaish Ansar al-Sunna, früher: Djund
al-Islam, Kurdische al-Tauhid, 2. Soran Einheit, Kurdische
Hamas
Demokratische Aleviten-Föderation (FEDA), früher:
Föderation der Demokratischen Aleviten (DAV), zuvor:
Union der Aleviten aus Kurdistan (KAB)
Djamaat Islamiya Kurdistan (Islamische Gruppe
Kurdistans), auch: Komele Islami le Kurdistan, Komala
Islami, Djamaat Islami, Group Islam Bapir, Ali Bapir
Djamaat Islami Irak

Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (FEYKA-Kurdistan) – in Deutschland seit November 1993 verboten –
 Föderation kurdischer Vereine in Deutschland e. V. (YEK-KOM)
 Freiheitsfalken Kurdistans (TAK)
 Haus der Kurdischen Künstler e. V., früher: HUNERKOM
 Islamic Movement of Kurdistan (IMK)
 Islamische Bewegung Kurdistans (KIH), –
 Nebenorganisation des KONGRA GEL –
 Koordination der Kurdischen Demokratischen Gesellschaft in Europa (CDK), früher: Kurdische Demokratische Volksunion (YDK), zuvor: Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK)
 – in Deutschland seit November 1993 verboten –
 Kurdischer Roter Halbmond (HSK)
 Kurdistan Informationsbüro in Deutschland (KIB) – seit März 1995 verboten –
 Kurdistan Informations-Zentrum (KIZ)
 Kurdistan-Komitee e. V., Köln – seit November 1993 verboten –
 Union der Journalisten Kurdistans (YRK)
 Union der patriotischen Arbeiter Kurdistans (YKWK)
 Union zur Pflege der kurdischen Kultur und Kunst (YRWK)
 Verband der stolzen Frauen (KJB) mit den Gruppierungen Freie Frauenverbände (YJA), Freie Frauenbewegung (YJA-STAR) und Freiheitspartei der Frauen Kurdistans (PAJK), früher: Partei der freien Frauen (PJA), zuvor: Union der freien Frauen aus Kurdistan (YAJK)
 Verband der StudentInnen aus Kurdistan (YXK)
 Vereinigung der demokratischen Jugendlichen aus Kurdistan (KOMALEN CIWAN), früher: Bewegung der freien Jugend Kurdistans (TECAK), zuvor: Union der Jugendlichen aus Kurdistan (YCK)
 Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL bzw. KHK), früher: Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK), zuvor: Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)
 – in Deutschland seit November 1993 verboten –
 Volksverteidigungskräfte (HPG), früher:
 Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK)

Türkische Gruppen

Bolschewistische Partei Nordkurdistan/Türkei (BP-KK/T)
 Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) – in Deutschland seit Februar 1983 verboten –
 Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft e. V. (EMUG)
 Fazilet Partisi – FP – (Tugendpartei)
 Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V. (ATIF)
 Föderation der Arbeiterimmigranten aus der Türkei in Deutschland e. V. (AGIF)
 Föderation der demokratischen Arbeitervereine aus der Türkei in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (DIDF)

Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e. V. (ADÜTDF)
 Föderation für demokratische Rechte in Deutschland (ADHF)
 Front der islamischen Kämpfer des großen Ostens (IBDA-C)
 Hilafet Devleti (Kalifatsstaat), früher: Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V. (ICCB) – in Deutschland seit Dezember 2001 verboten –
 Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V. (IGMG)
 Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa (ATIK)
 Konföderation für demokratische Rechte in Europa (ADHK)
 Maoistische Kommunistische Partei (MKP), früher: Ostanatolisches Gebietskomitee (DABK)
 Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP)
 Partei der Nationalen Bewegung (MHP)
 Partizan (Flügel der Türkischen Kommunistischen Partei/Marxisten-Leninisten - TKP/ML -)
 Refah Partisi – RP – (Wohlfahrtspartei)
 Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) – in Deutschland seit August 1998 verboten –
 Saadet Partisi – SP – (Partei der Glückseligkeit)
 Solidaritätskomitee mit den politischen Gefangenen in der Türkei (DETUDAK)
 Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee (TIKKO)
 Türkische Hizbullah (TH), auch: Türkische Hizballah / Hizbollah / Hizb Allah
 Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML)
 Türkische Volksbefreiungspartei-Front (THKP-C Devrimci Sol)
 – in Deutschland seit August 1998 verboten –
 Volksbefreiungsarmee (HKO)

Andere Gruppen

Abu Nidal-Organisation (ANO)
 Abu Sayyaf
 Aktive Islamische Jugend – Aktivna Islamska Omladina (AIO)
 Al-Moqawama Al-Islamiya (Islamischer Widerstand)
 Al-Aqsa e. V.
 Al-Aqsa Brigaden
 Albanische Nationalarmee (A.K.Sh.)
 Al-Gamaa al-Islamiya (Islamische Gemeinschaft – GI –)
 Al-Ittihad al-Islami (Islamische Vereinigung), Somalia
 Al-Qaida (Die Basis), auch: Internationale Islamische Kampffront gegen Juden
 und Kreuzritter bzw. Internationale Islamische Front
 Al-Qaida-Organisation im Islamischen Maghreb (AQM), früher: Salafiyya-Gruppe für die Mission und den Kampf (GSPC)
 Al-Qaida im Zweistromland, auch Basis des Djjihad im Zweistromland, Al-Qaida im Irak,
 Al-Qaida für den Djjihad im Zweistromland
 Al-Qassem Brigaden

Al-Takfir wal-Hidjra
 Al-Tauhid, auch: Al-Tahwid
 Ansar Allah (Helfer Gottes)
 Arabische Mudjahidin (Kämpfer für die Sache Allahs)
 Arbeiterkommunistische Partei Iran (API)
 Asbat al-Ansar (AaA)
 Baath-Partei, Irak
 Babbar Khalsa International (BK)
 Befreiungsarmee von Kosovo (UCK)
 Bewaffnete Islamische Gruppe (GIA)
 Demokratische Front für die Befreiung Palästinas (DFLP)
 Djaish Aden Abyan (Armee Aden Abyan), Jemen
 Djaish-e Mohammed (Armee Mohammeds), Pakistan
 Djamiat al-Fuqara (Gemeinschaft der Entrechteten),
 Pakistan
 Djihaad Islami (JI)
 En Nahda
 Fatah al-Islam (Fal)
 Federal Islamic Organisation Europe (FIOE)
 Flüchtlingshilfe Iran e. V. (FHI)
 Groupe Combattant Tunisien (Tunesische Kampfgruppe –
 GCT –)
 Groupe Islamique Combattant Marocain (Kämpfende
 Islamische Marokkanische Gruppe
 – GICM –)
 Gruppen des libanesischen Widerstands (AMAL)
 Harakat Ul-Ansar, Kaschmir
 Harekat al-Mudjahidin (Bewegung der Mudjahidin),
 Kaschmir/Pakistan
 Hezb-i Islami (HIA)
 Hizb al-Dawa al-Islamiya (Partei des Islamischen Rufs /
 der islamischen Mission)
 Hizb Allah (Partei Gottes – HA –)
 Hizb ut-Tahrir (Partei der islamischen Befreiung)
 International Sikh Youth Federation (ISYF)
 Iranische Moslemische Studenten-Vereinigung
 Bundesrepublik Deutschland e. V. (IMSV)
 Islamische Avantgarden
 Islamische Bewegung Usbekistans (IBU), auch: Islamic
 Movement of Uzbekistan (IMU),
 auch: Özbekistan Islomiy Harakati (ÖIH)
 Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (IGD) und
 deren Islamische Zentren (IZ)
 Islamische Heilsarmee (AIS)
 Islamische Heilsfront (FIS)
 Islamische Jihad Union (IJU)
 Islamische Vereinigung in Bayern e. V. (IVB)
 Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)
 Islamischer Bund Palästina (IBP)
 Jamaat wa'l Dawa, früher: Lashkar-e Tayyba
 Jemaah Islamiya (Islamische Gemeinschaft), Indonesien
 Jund al-Sham (JaS)
 Khatme Nabuwat-Bewegung (Siegel des Propheten),
 Pakistan
 Lashkar-e Jhangvi
 Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE)
 Libyan Islamic Fighting Group (Kämpfende Islamische
 Gruppe Libyens – LIFG –)

Multikulturhaus Neu-Ulm e. V. – seit Dezember 2005
 verboten –
 Muslimbruderschaft (MB)
 Nationale Islamische Front (NIF), Sudan
 Nationaler Widerstandsrat Iran (NWRI)
 Palästinensischer Islamischer Jihad (PIJ)
 Tablighi Jamaat (TJ), auch: Jamiyyat al Dawah wal-
 Tabligh
 Tschetschenische Republik Itschkeria (CRI), auch:
 Tschetschenische Separatistenbewegung
 (TSB)
 Union Islamischer Studentenvereine (U.I.S.A.)
 Volksbewegung von Kosovo (LPK)
 Volksfront für die Befreiung Palästinas –
 Generalkommando – (PFLP-GC)
 Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)
 Volksmudjahidin Iran-Organisation (MEK)
 Waisenkindersprojekt Libanon e. V. (WKP)
 YATIM Kinderhilfe e. V.

Extremismus sonstiger Art

Scientology-Organisation (SO)

Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation

Zutreffendes bitte **links ankreuzen**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes: Hinsichtlich des Zweckes der Erhebung wird darauf hingewiesen, dass an Kräfte in der Ganztagschule Anforderungen gestellt werden, die denen von anderen Beschäftigten an Schulen entsprechen. Entsprechend der nachfolgend abgedruckten Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29.10.1999 müssen z.B. Vertretungskräfte als Beschäftigte im öffentlichen Dienst ebenfalls diese Fragen beantworten. Anderenfalls kommt ein Einsatz an Schulen nicht in Betracht:

Anlässlich meines geplanten Einsatzes an einer staatlichen Schule in Bayern beantworte ich folgende Fragen:

1. Stehen Sie in geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen (z.B. ehrenamtlicher oder angestellter Mitarbeiter, Vereinsmitglied, Inhaber eines vertraglichen Nutzungsrechts hinsichtlich der Technologie des Gründers der Scientology-Organisation, L. Ron Hubbard) zu einer Organisation, die nach Ihrer Kenntnis die Technologie von L. Ron Hubbard verwendet oder verbreitet oder nach diesen Methoden arbeitet?

Unter den Begriff „Organisationen“ fallen alle Organisationen, Gruppen und Einrichtungen der Scientology-Organisation, d.h. z.B. auch solche, die sich im sozialen und wirtschaftlichen Bereich oder im Bildungsbereich betätigen.

- Nein
 Ja, nämlich

Bezeichnung

2. Unterliegen Sie den Weisungen einer Organisation, die Hubbards Technologie verwendet oder verbreitet?

- Nein
 Ja, nämlich

Bezeichnung

3. Nahmen Sie in den letzten zwölf Monaten oder nehmen Sie an Veranstaltungen, Kursen, Schulungen, Seminaren o.ä. bei o.g. Gruppierungen teil, die die Technologie von L. Ron Hubbard verwenden oder verbreiten oder nach diesen Methoden arbeiten, oder haben Sie sich hierzu bereits angemeldet?

- Nein
 Ja, nämlich

Bezeichnung

4. Unterstützen Sie o.g. Gruppierungen auf andere Weise ideell oder finanziell?

- Nein
 Ja, nämlich

Art und Weise der Unterstützung

5. Arbeiten Sie nach Methoden von L. Ron Hubbard oder wurden Sie nach dieser Methode geschult?

- Nein
 Ja:

**Hinweise zur Vereinbarkeit von Beziehungen zur
Scientology-Organisation
mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst
(Scientology-Organisation – ScientOöD)**

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 Az.: 476 – 1 – 160

Geändert mit Bekanntmachung vom 6. November 2001, AllIMBI S. 620

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den Einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozial-technologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Der Absolutheitsanspruch sowie die totale Disziplinierung und Unterwerfung unter die Ziele der Organisation führen zu einem Konflikt mit den Dienstpflichten eines Beamten oder eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst. Sie können Zweifel begründen, ob Personen, die in Beziehungen zu dieser Organisation stehen, die Eignung für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst besitzen.

Aus einer Reihe von Festlegungen und dem Selbstverständnis der Organisation ergeben sich außerdem Anhaltspunkte für Bestrebungen der Organisation, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind und die ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der verfassungsmäßigen Organe zum Ziel haben.

Um diesen Gefahren wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1. Um dem Dienstherrn die Prüfung zu ermöglichen, ob von einem Bewerber erwartet werden kann, dass er bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis seinen Dienstpflichten, insbesondere auch den in Art. 62 bis 64, 66 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) festgelegten Verpflichtungen, nachkommen wird, und ob er die Gewähr der Verfassungstreue im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 BayBG bietet, sollen Bewerber nach dem Muster in der **Anlage** befragt werden, ob sie in Beziehungen zur Scientology-Organisation stehen. Bejaht ein Bewerber derartige Beziehungen, so kann dies Zweifel an seiner Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 12 BayBG) begründen. In einem Gespräch ist - unter Vorhalt von Aussagen und Zielsetzungen der Scientology-Organisation - dem Bewerber Gelegenheit zu geben, diese Zweifel auszuräumen. Distanziert sich der Bewerber im Gespräch nicht hinreichend und glaubhaft von den die Zweifel begründenden Zielen und Aussagen, kann eine Einstellung in den öffentlichen Dienst nicht erfolgen. Ist zur Erreichung eines Berufsziels eine Ausbildung im öffentlichen Dienst zwingend vorgeschrieben (Monopolausbildungsverhältnis), so ist ihre Ableistung außerhalb eines Beamtenverhältnisses zu ermöglichen. Beziehungen zur Scientology-Organisation in diesem Sinne sind nicht abhängig von einer formellen Mitgliedschaft, sondern können z.B. auch durch die regelmäßige Teilnahme an Schulungen der Scientology-Organisation, die Arbeit nach den Methoden der Scientology-Organisation oder durch Unterstützung der Scientology-Organisation in anderer Weise zum Ausdruck kommen.

2. Wird bekannt, dass ein Beamter in Beziehungen zur Scientology-Organisation steht, ist zu prüfen, ob er in diesem Zusammenhang Dienstpflichten verletzt hat. Ist dies der Fall, so ist gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchzuführen, das zur Entfernung aus dem Dienst führen kann.

3. Für Arbeitnehmer/innen (Beschäftigte) im öffentlichen Dienst gelten die dargelegten Grundsätze entsprechend.

4. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Das Gleiche gilt für die Empfänger einer institutionellen Förderung des Freistaates Bayern im weltanschaulichen Bereich.

5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Protokoll über die Belehrung gem. §§ 35, 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Ich wurde über folgende gesundheitlichen Anforderungen an und von Personen, die an Schulen regelmäßig Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben und meine Mitwirkungspflichten belehrt:

Personen, die an Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohäorrhagische E.coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Haemophilus influenza Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) Keuchhusten, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokkeninfektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Scabies (Krätze), Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E und Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in Schulen keine Lehr- und Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten sind.

Dies gilt auch für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohäorrhagische E.coli (EHEC), virusbedingten hämorrhagischem Fieber, Haemophilus influenza Typ b-Meningitis, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokkeninfektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E aufgetreten ist. Ausscheider von Vibrio cholerae O1 und O139, Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend, Salmonelle Typhi, Salmonella Paratyphi, Shigella sp. und enterohämorrhagischen E.coli (EHEC) dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Schule verfügbaren Schutzmaßnahmen die Schulräume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen und an Schulveranstaltungen teilnehmen.

Wenn einer der genannten Tatbestände aufgetreten ist, so hat die Kraft in der Ganztagschule der Schulleitung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Information über das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken für Kräfte in der Ganztagschule

Kräfte in der Ganztagschule müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Beschäftigung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein.

Belohnungen oder Geschenke dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung angenommen werden, es sei denn, es handelt sich um nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende geringwertige Aufmerksamkeiten oder um Geschenke aus dem Kollegenkreis.